

BVGer D-6145/2020 vom 26. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6145_2020

FR: TAF D-6145/2020 du 26 janvier 2021

IT: TAF D-6145/2020 del 26 gennaio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln seine bisher nicht feststehende Identität zu belegen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 16. März 2020 geltend.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2

Das vorliegende Verfahren ist antragsgemäss mit dem Beschwerdeverfahren D-6106/2020 betreffend das Nichteintreten des SEM auf das Wiedererwägungsgesuch des Gesuchstellers vom 11. November 2020 koordiniert zu behandeln.

E. 3.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 3.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 3.4

Der Gesuchsteller ruft in seiner Eingabe vom 3. Dezember 2020 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Nachreichung von Beweismitteln) an. Das Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.3).

E. 3.5

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis des nachträglich aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Der Gesuchsteller machte geltend, dass ihm die Ausweise seiner Angehörigen Ende Oktober 2020 überbracht worden seien. Einen Beleg hierfür reichte er nicht ein und es erscheint fraglich, ob das blosses Behaupten der Fristwahrung genügt. Angesichts des Verfahrensausgangs kann die Frage der Fristwahrung gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG vorliegend aber offengelassen werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 4.2

Im Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 wurde die vom Gesuchsteller geltend gemachte Identität als nicht glaubhaft erstellt qualifiziert. Im Revisionsgesuch vom 3. Dezember 2020 beruft sich der Gesuchsteller auf Aufenthaltsdokumente, welche seinen Eltern im Iran ausgestellt worden seien und die seine Eltern als afghanische Staatsangehörige ausweisen würden.

E. 4.3

Laut den Angaben des Gesuchstellers sind die neuen Beweismittel, auf denen das Revisionsgesuch gründet (iranische Aufenthaltbewilligungen der Eltern), mit grösster Wahrscheinlichkeit im Sommer 2020 und somit erst nach dem Beschwerdeurteil D-7455/2018 vom 16. März 2016 entstanden. Sie sind daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich und auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.1). Die Erheblichkeit der besagten Dokumente ist vorliegend nicht zu prüfen, da - wie ausgeführt - nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandene Beweismittel, selbst wenn sie erheblich sind, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuchs entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13). Dass es sich bei den besagten Ausweisen um Erneuerungen bereits früher ausgestellter iranischer Aufenthaltbewilligungen handle vermag daran nichts zu ändern. Die Frage des Zustandekommens dieser Dokumente respektive deren Erheblichkeit sind vorliegend, wie gesagt, nicht zu prüfen.

E. 4.4

Die dem Revisionsgesuch beiliegenden Kopien von fotografischen Aufnahmen früherer iranischer Aufenthaltbewilligungen der Eltern und des Bruders des Beschwerdeführers waren bereits Gegenstand des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens. Diesen Beweismitteln fehlt es somit an der revisionsrechtlichen Neuheit, weshalb auch diesbezüglich auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 5

Aufgrund des Gesagten ist auf das Revisionsgesuch vom 3. Dezember 2020 nicht einzutreten.

E. 6

Revisionsgesuche, die mit neu entstandenen Beweismitteln begründet werden und auf welche im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht einzutreten ist, müssen grundsätzlich nicht von Amtes wegen zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Vorliegend gehen die betreffenden Beweismittel aber ohnehin mit dem heutigen Urteil im Beschwerdeverfahren D-6106/2020 (Kassation der Verfügung des SEM vom 25. November 2020 betreffend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch des Gesuchstellers vom 11. November 2020) zur Prüfung an das SEM zurück.

E. 7

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der Antrag um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der Bedürftigkeit des Gesuchstellers nicht erfüllt sind. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens D-6106/2020 (Kassation der Verfügung des SEM vom 25. November 2020 betreffend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch des Gesuchstellers vom 11. November 2020) rechtfertigt es sich aber vorliegend, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.